

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

40. Jahrgang

30. April 2008

Nummer 17

Inhalt	Seite
Ersatzbestimmung als Mitglied der Bezirksvertretung Bad Godesberg	109
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	110
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz	
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	110
- Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen/Bechlinghoven	
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn vom 23. April 2008	111
2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich in der Bundesstadt Bonn vom 23. April 2008	120
Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege	123
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der „Duisdorfer Gewerbeschau“ vom 23. April 2008	130
Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Bundesstadt Bonn	132
Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn	134

BUNDESSTADT BONN

Die Oberbürgermeisterin
- Wahlleiterin -

Bekanntmachung

Gemäß §§ 45 und 46a des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW.S.374) gebe ich Folgendes bekannt:

- 1 Herr Prof. Dr. Norbert Jacobs, CDU, ist als Mitglied der Bezirksvertretung Bad Godesberg ausgeschieden.
- 2 Gemäß §§ 45 und 46a Kommunalwahlgesetz rückt als Nachfolger Herr Alfred Giersberg, Frankengraben 49, 53175 Bonn, in die Bezirksvertretung Bad Godesberg ein.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes sowie die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung bei der Wahlleiterin, Bürgerdienste (33-0), Berliner Platz 2, 53111 Bonn, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bonn, den 2. April 2008

(Dieckmann)

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 17.04.2008 die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8119-21 im

Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz,

für das Grundstück der Heilig-Kreuz-Kirche Bonn Hochkreuz beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) im Kataster- und Vermessungsamt, Aufzug 2, Etage 7 C, im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Darüber hinaus findet am 19.05.2008 um 19 Uhr eine Bürgerversammlung in der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas und St. Evergislus, im Pfarrzentrum Plittersdorf, Hardtstraße 14, 53175 Bonn statt.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de

Stellungnahmen können gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 bis zum 23.05.2008 schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bonn, den 21.04.2008
In Vertretung

Werner Wingefeld
Stadtbaurat

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Öffentliche Auslegung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 17.04.2008 die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8124-26 „Rei-

nold-Hagen-Straße“ im

Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen/Bechlinghoven

zwischen Reinold-Hagen-Straße (L 83n/Ortsumgehung Bechlinghoven), Kautexwerksgelände, Industriebahntrasse und Mühlenbach als teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8124-20 beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung des Planes und der dazugehörigen Begründung erfolgt

- im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C
- vom **08.05.2008** bis einschließlich **09.06.2008** (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr)

Hinweis:

Zur Information hängt eine verkleinerte Farbkopie des Planes auch während der Öffnungszeiten in der zuständigen Bezirksverwaltungsstelle Beuel aus.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag, der nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes gestellt werden könnte) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von der Antrag stellenden Person im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de

Bonn, den 18.04.2008

In Vertretung

Werner Wingefeld
Stadtbaurat

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau
in der Bundesstadt Bonn**

Vom 23. April 2008

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 17. April 2008 aufgrund der §§ 1 Abs. 2, 6 und 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S. 122/ SGV.NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW. 2007 S. 662) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW. S. 662), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Lösch-, Bergungs- und Sicherungsmaßnahmen ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau) nach festgestellten Mängeln bei der Brandschau gem. Buchstabe a),
 - c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandschauptpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/ Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen.
Fahrtkosten werden besonders berechnet.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 festgelegten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte.
- (3) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 4 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen sind oder für die baurechtliche Anordnungen gelten, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte oder Einrichtungen in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:

- a) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder nicht ein Dritter die Leistung unmittelbar veranlasst hat;
- b) Einrichtungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen;

- c) Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, wenn die Leistung für Objekte erbracht wurde, die unmittelbar der Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben dienen.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn vom 21. Dezember 1998 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 23. April 2008

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn:

- | | |
|---|---------|
| 1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich notwendiger Wegezeiten
je angefangene Stunde und eingesetzter Kraft | 53,00 € |
| 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand
je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Kraft | 26,50 € |
| 3. Fahrkostenpauschale | 13,00 € |
| 4. Brandschutztechnische Objektbegehung (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c))
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffern 1, 2 und 3. | |

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn

Kennziffer	Objekte	Intervall (Jahre)
<u>Pflege- und Betreuungsobjekte</u>		
0110	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)	5
Heime		
0121	Altenwohnheim mit/ ohne Pflegeplätze	5
0122	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Pers. (ab 9 Pers.)	5
0123	Gebäude für körperlich und/ oder geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)	5
0124	Gebäude für körperlich und/ oder geistig behinderte Personen, nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)	5
0130	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	5
<u>Übernachtungsbetriebe</u>		
0210	Beherbergungsbetrieb nach Beherbergungsverordnung (BeVO) (ab 13 Betten)	5
0220	Obdachlosenunterkünfte	5
0230	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)	5
0240	Camping- und Wochenendplätze (CW VO)	5
<u>Versammlungsobjekte</u>		
Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)		
0311	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Personen fassen	3
0312	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Personen fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben	3

Kennziffer	Objekte	Intervall (Jahre)
0313	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Personen fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht	3
0314	Sportstadien, die mehr als 5.000 Personen fassen	3
Versammlungsobjekte, die nicht der VStättVO unterliegen		
0321	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)	5
0322	Gasträume nicht ebenerdig (ab 50 Personen)	5
<u>Unterrichtsobjekte</u>		
0410	Schulen nach den Bauaufsichtlichen Richtlinien für Schulen (BASchulR)	5
Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)		
0421	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte	5
0422	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden	5
0423	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)	5
<u>Hochhausobjekte</u>		
0510	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO) (Fußboden mind. eines Aufenthaltsraumes 60 m über Geländeoberfläche)	5
0520	Hochhäuser nach HochhVO (Fußboden mind. eines Aufenthaltsraumes >22 m und <60 m über Geländeoberfläche)	5
<u>Verkaufsobjekte</u>		
0610	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)	3
0620	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche	3

Kennziffer	Objekte	Intervall (Jahre)
Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)		
0631	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche	5
0632	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche	5
<u>Verwaltungsobjekte</u>		
0710	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche	5
0720	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche	5
<u>Ausstellungsobjekte</u>		
0810	Museen	5
0820	Messegebäude	5
<u>Garagen</u>		
0910	Großgaragen nach Garagenbauverordnung (GarVO)	5
0920	Unterirdisch, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	5
<u>Gewerbeobjekte</u>		
Herstellung, Produktion		
1011	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	5
1012	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm	5
1013	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm	5

Kennziffer	Objekte	Intervall (Jahre)
1014	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	5
1015	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/ Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)/ Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/ Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden	5
1016	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm	5
Lagerung		
1021	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/ DruckbehälterVO/ ChemikalienG/ SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden	5
1022	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche	5
1023	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche	5
1024	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche	5
1025	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche	5
1026	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche	5
1027	Hochregallager	5
<u>Sonderobjekte</u>		
1110	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	5
1101	Botschaften und Konsulate	5
1102	Schießstände und -anlagen	5

Kennziffer	Objekte	Intervall (Jahre)
1103	Hohe Häuser knapp unter der Hochhausgrenze (6- und 7-geschossig oder vergleichbar)	5
1120	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 qm in Verbindung mit Wohngebäuden	5
1130	Kirchen und Gebetsstätten	5
1140	Unterirdische Verkehrsanlagen	5
1150	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)	5
1160	Hotel- und Gaststättenschiffe	5
1170	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche	5
1180	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen	5
1190	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Absatz 5 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)	5

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen
für die offene Ganztagschule im Primarbereich
in der Bundesstadt Bonn**

Vom 23. April 2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S.666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW S. 380) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 8/2008), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBL. I S. 3134), des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 26. Januar 2006 "Offene Ganztagschule im Primarbereich" (ABl. NRW S. 29), zuletzt geändert durch Runderlass des MSW vom 21. Dezember 2006 (ABl. NRW 2/07 S. 92) und des Runderlasses des MSJK vom 12. Februar 2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ (ABl. NRW S. 43), zuletzt geändert durch Runderlass des MSW vom 21. Dezember 2006 (ABl. NRW S. 92) hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 17. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich in der Bundesstadt Bonn vom 2. Mai 2005 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 224), geändert durch Satzung vom 26. Juli 2006 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 280), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die bisherigen Absätze 5 bis 7 zu den Absätzen 6 bis 8.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 5 wird "§ 3 Abs. 4 Satz 3" durch "§ 3 Abs. 7 Satz 3" ersetzt.
3. In § 3 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„5) Der Elternbeitrag wird auf Antrag den Eltern bzw. den Personen, die nach § 3 Abs. 7 an deren Stelle treten, teilweise erlassen, wenn diesen und dem Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Die Belastung ist nicht zumutbar, wenn

- a) sich das aus der Prüfung analog § 90 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des SGB XII ergibt.

Für Kinder, deren Eltern mit ihrem Einkommen unter der Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII liegen, ist, sofern das Jahresbruttoeinkommen so hoch ist, dass es eine Beitragspflicht von mehr als 10 EUR auslöst, ein monatlicher Beitrag von 10 EUR zu zahlen. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine OGS, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 50% ab dem 2. Kind.

Für Kinder, deren Eltern mit ihrem Einkommen die Einkommensgrenze übersteigen, ist ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 10 EUR bzw. 5 Euro zuzüglich des Betrages, um den die o. g. Einkommensgrenze überschritten wird, zu zahlen, höchstens der nach der festgelegten Jahreseinkommensstufe zu zahlende reguläre Elternbeitrag.

- b) die Eltern und das betreute Kind im Besitz von Ermäßigungskarten für die verbilligte Inanspruchnahme städtischer Leistungen - Bonn-Ausweis - sind. In diesen Fällen reduziert sich der regulär zu zahlende Betrag auf 10 EUR. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine OGS, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 50% ab dem 2. Kind.
 - c) die Eltern und das betreute Kind Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nach SGB II oder SGB XII erhalten. In diesem Fall ist ein monatlicher Elternbeitrag von 10 EUR zu zahlen. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine OGS, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 50% ab dem 2. Kind. Werden nur Kosten der Unterkunft und Heizung gewährt, so ist dies nicht ausreichend zur Gewährung einer Beitragsermäßigung nach dieser Vorschrift."
- 4. In § 3 Absatz 6 (neu) wird der Satz "Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt." gestrichen.
 - 5. In § 3 Absatz 7 (neu) wird als Satz 4 der Satz "Bei Kindern, die in einem Kinderheim untergebracht sind, und das verbindliche außerunterrichtliche Angebot einer Offenen Ganztagschule besuchen, wird ein Elternbeitrag nicht erhoben." eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 23. April 2008

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

**Satzung der Bundesstadt Bonn
über die Förderung der Kindertagespflege und
die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege**

Vom 23. April 2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBL. I S. 3134), hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 17. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Tagespflege**

Die Förderung der Kindertagespflege (Betreuung von Kindern durch eine geeignete Tagespflegeperson) gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.

Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

**§ 2
Fördervoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nicht, wenn die Pflegeperson mit dem Kind verwandt oder verschwägert ist (jeweils bis zum 3. Grad).
- (2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.
- (3) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen grundsätzlich in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege kann nur in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen für Kinder nicht zur Verfügung steht.

§ 3 Förderung

- (1) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Bonn
 - ◆ die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - ◆ einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung und
 - ◆ die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson, sofern mindestens ein Pflegekind seinen Hauptwohnsitz in Bonn hat, unabhängig davon, ob sich in der Tagespflegestelle ein weiteres Kind eines anderen Kostenträgers befindet.

- (2) Der Fördersatz für Kindertagespflege wird – ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich – auf 408,00 € mtl./je Kind festgesetzt. Bei einem abweichenden Betreuungsumfang verändert sich der Fördersatz. Auf die beiliegende Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen. Erfolgt Kindertagespflege in geringerem Umfang als 10 Stunden wöchentlich, erfolgt grundsätzlich keine Förderung.

- (3) Für die kindbezogene Gewährung der Geldleistung an die Tagespflegeperson ist ein Antrag der Eltern erforderlich, damit die Fördervoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und 3 geprüft und der im Einzelfall notwendige Betreuungsumfang nach § 3 Abs. 4 festgelegt werden kann.

- (4) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des benötigten Betreuungsumfangs festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei eine Betreuung zwischen 6.00 und 21.00 Uhr berücksichtigt wird. Für außerhalb liegende Zeiten wird die Hälfte der tatsächlichen Betreuungszeit berücksichtigt. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, die in der Person der Tagespflegeperson begründet sind, z.B. Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson, sowie kurzzeitig auftretende Über-/ Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung bis zu maximal fünf Wochen pro Kalenderjahr abgegolten. Darüber hinausgehende Fehlzeiten bei der Betreuung werden in Abzug gebracht.

- (5) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

- (6) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%.

- (7) Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) sowie die Erstattung der Beiträge für die Alterssicherung erfolgt monatlich im Voraus.

- (8) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.
- (9) Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.
- (10) Leistungen nach Abs. 7 und 8 werden den Tagespflegepersonen nach Maßgabe des Abs. 1 gewährt. Die Gewährung der Zuschüsse für Kosten der Alterssicherung erfolgt monatlich im Voraus, für Kosten der Unfallversicherung jährlich rückwirkend einmal je Tagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen.
- (11) Tagespflegepersonen haben Beginn und Ende der Betreuungsverhältnisse sowie Veränderungen des Betreuungsverhältnisses, die eine Veränderung der Förderung zur Folge haben, unverzüglich dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unter Angabe der persönlichen Daten des Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familiensprache, Betreuungsumfang sowie alle für die Statistik notwendigen Angaben) und Name, Vorname und Adresse der Personensorgeberechtigten mitzuteilen. Ebenso ist für jedes Tagespflegekind anzugeben, ob neben der Betreuung in Tagespflege auch eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder erfolgt.

§ 4 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach dieser Satzung erhoben.

§ 5 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

§ 6 Beitragshöhe

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner und dem benötigten wöchentlichen Betreuungsumfang sozial gestaffelt. Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag dennoch für den vollen Monat berechnet.

- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2008 ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Wird bereits ein Geschwisterkind der Familie oder von Personen, die nach § 5 beitragspflichtig sind, gleichzeitig in einer Tagespflegestelle betreut, so dass für mehr als ein Kind Elternbeiträge für Tagespflege an die Bundesstadt Bonn zu zahlen wären, soll ein Elternbeitrag nur für ein Kind nach dieser Satzung gezahlt werden. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (4) Der Elternbeitrag soll auf Antrag den Eltern bzw. den Personen, die nach § 5 an deren Stelle treten, teilweise erlassen werden, wenn diesen und dem Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Die Belastung ist dann nicht zumutbar, wenn
1. sich das aus der Prüfung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des SGB XII ergibt.

Für Kinder, deren Eltern mit ihrem Einkommen unter der Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII liegen, ist, sofern das Jahresbruttoeinkommen so hoch ist, dass es eine Beitragspflicht auslöst, ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 5,11 Euro zu zahlen.

Für Kinder, deren Eltern mit ihrem Einkommen die Einkommensgrenze übersteigen, ist ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 5,11 Euro zuzüglich des Betrages, um den die o. g. Einkommensgrenze überschritten wird, zu zahlen, höchstens der nach der festgestellten Jahreseinkommensstufe zu zahlende reguläre Elternbeitrag.

2. die Eltern und das betreute Kind im Besitz von Ermäßigungskarten für die verbilligte Inanspruchnahme städtischer Leistungen – Bonn-Ausweis – sind. In diesem Falle reduziert sich der regulär zu zahlende Beitrag um 50%.
3. die Eltern und das betreute Kind Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII erhalten. In diesem Fall ist ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 5,11 Euro zu zahlen. Werden nur Kosten der Unterkunft und Heizung gewährt, so ist das nicht ausreichend zur Gewährung einer Beitragsermäßigung nach dieser Vorschrift.

§ 7 Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern haben bei Beginn der Leistung und danach auf Verlangen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.

- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 € sind nicht hinzuzurechnen.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.

Abweichend von Satz 1 ist das Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zu Grunde zu legen, wenn sich das Einkommen derart verändert hat, dass es nicht mehr der Einkommensstufe aus dem vorangegangenen Kalenderjahr entspricht.

Für nachfolgende Kalenderjahre ist auf das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen des zukünftigen Jahres abzustellen, wenn sich abzeichnet, dass dieses Einkommen höher ist, als das Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Der Elternbeitrag ist jeweils von Januar bis Dezember des betreffenden Jahres festzusetzen. Wird erst rückwirkend das tatsächliche Kalenderjahreseinkommen abschließend festgestellt, so ist der Elternbeitrag auch rückwirkend für die Monate Januar bis Dezember des betreffenden Jahres anzupassen.

Einkommensänderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht/Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Monat, ab dem die Leistung bewilligt wird. Ausfallzeiten berühren die Beitragspflicht nicht.
- (3) Der Beitrag wird am 1. eines jeden Monats fällig und ist an die Bundesstadt Bonn – Amt für Kinder, Jugend und Familie – zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Anlage
Fördersätze der Kindertagespflege, Kostenbeiträge der Eltern.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 23. April 2008

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Satzung Kindertagespflege der Bundesstadt Bonn

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson / in anderen geeigneten Räumen:

Betr.-Umfang Std. je Woche	10 -15 Std.	16 -20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	> 40 Std.
mtl. Förderung:	153,00 €	204,00 €	255,00 €	306,00 €	357,00 €	408,00 €	459,00 €

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern:

Betr.-Umfang Std. je Woche	10 -15 Std.	16 -20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	> 40 Std.
mtl. Förderung:	114,75 €	153,00 €	191,25 €	229,50 €	267,75 €	306,00 €	344,25 €

Kostenbeitrag (Elternbeitrag) bei Betreuungsumfang Std./Woche:

Jahreseinkommen brutto	10 -15 Std.	16 -20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	> 40 Std.
bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	24,00 €	32,00 €	40,00 €	48,00 €	56,00 €	64,00 €	68,00 €
bis 36.813,00 €	50,00 €	67,00 €	84,00 €	100,00 €	117,00 €	133,00 €	142,00 €
bis 49.084,00 €	74,00 €	99,00 €	123,00 €	148,00 €	172,00 €	197,00 €	209,00 €
bis 61.355,00 €	98,00 €	131,00 €	163,00 €	196,00 €	228,00 €	261,00 €	277,00 €
> 61.355,00 €	111,00 €	148,00 €	185,00 €	221,00 €	258,00 €	295,00 €	313,00 €

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der „Duisdorfer Gewerbeschau“**

Vom 23. April 2008

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 17. April 2008 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Aus Anlass der einmal jährlich an einem Sonntag im Stadtbezirk Hardtberg stattfindenden Ausstellung "Duisdorfer Gewerbeschau" dürfen Verkaufsstellen an diesem Sonntag im Bereich:

- a) Rochusstraße: beidseitig von Haus-Nr. 78 bis Haus-Nr. 274 a
- b) Marktplatz in Duisdorf
- c) Lessenicher Straße: zwischen Rochusstraße und Am Burgweiher
- d) Weierbornstraße: zwischen Rochusstraße und Kirchweg
- e) Schmittstraße: nur Haus-Nr. 2

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Termin des Jahres 2008 ist Sonntag, der 15. Juni 2008.

(3) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags in den Folgejahren wird jeweils spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 23. April 2008

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Bundesstadt Bonn

- Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 17. April 2008 -

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 17. April 2008 aufgrund des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S. 122/ SGV.NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW. 2007 S. 662) sowie des § 41 Abs.1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380) folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Entgeltpflichtige Leistungen

Privatrechtliche Entgelte werden erhoben:

- a) für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist und mit der die Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, einer Beratung zur Vorbereitung eines Brandschutzgutachtens oder Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
- b) für die Abnahme von Feuerwehruzufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges,
- c) für eine auf Antrag durchgeführte brandschutztechnische Unterweisung zum Brandschutzhelfer.

2. Entgeltmaßstab

Die Entgelte werden nach der Dauer der einzelnen Leistungen (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Fahrtkosten werden besonders berechnet.

Die Bemessung der Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den im nachstehenden Entgelttarif (Abschnitt 5) festgelegten Bestimmungen und Sätzen.

3. Entgeltpflichtiger

Entgeltpflichtig ist derjenige, der eine Leistung nach Abschnitt 1 beauftragt.

4. Fälligkeit

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss der erbrachten Leistung. Das Entgelt wird durch Rechnung eingefordert. Es ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt gleichzeitig mit der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn vom 23. April 2008“ in Kraft.

6. Entgelttarif

6.1 Leistungen gemäß Abschnitt 1 a)

schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme
je angefangene Stunde 57,50 €

mündliche Beratung zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brand-
schutzgutachtens/ Brandschutzkonzeptes
je angefangene Stunde 57,50 €

6.2 Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicher- stellung des 2. Rettungsweges

je angefangene Stunde einschließlich notwendiger Wegezeiten 53,00 €

zuzüglich Fahrkostenpauschale nach Abschnitt 6.4 und Gebühren je
Stunde einschließlich notwendiger Wegezeiten für die Drehleiter und die
Beamten des Einsatzdienstes (Besetzung Drehleiter) entsprechend des
Gebührentarifs zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leis-
tungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

6.3 Brandschutztechnische Unterweisung zum Brandschutz Helfer

a) theoretische Unterweisung (mindestens 3 Stunden):
je angefangene Stunde einschließlich An- und Abfahrt 47,50 €

zuzüglich Fahrkostenpauschale nach Abschnitt 6.4

b) theoretische und praktische Unterweisung
– Höchstteilnehmerzahl 25 Personen- (mindestens 5 Stunden):
je angefangene Stunde einschließlich An- und Abfahrt 47,50 €

zuzüglich Gerätepauschale (Feuerlöschtrainer) 31,00 €

und Fahrkostenpauschale nach Abschnitt 6.4 sowie Verbrauchsmate-
rialien nach Tagespreis;

bei Übungen mit Sonderlöschmitteln z.B. Pulver, CO² o.ä sind die
Löschgeräte selbst bereitzustellen

6.4 Fahrkostenpauschale 13,00 €

Bonn, den 23. April 2008

**Dieckmann
Oberbürgermeisterin**

Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn

- Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 17. April 2008 -

Aufgrund des § 41 Abs.1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380) hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 17. April 2008 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

Für den Besuch von Veranstaltungen des Theaters der Bundesstadt Bonn werden privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Tageskartenpreise

- (1) Die Tageskartenpreise für Opern, Operetten, Musicals, Tanz, sonstige Veranstaltungen betragen:

Preisgruppe	I	II	III	IV	V
Tageskartenpreis	45,00 €	36,00 €	27,00 €	22,00 €	13,00 €

- (2) Die Tageskartenpreise für Schauspielveranstaltungen betragen:

Preisgruppe	I	II	III	IV	V
Tageskartenpreis	23,00 €	19,00 €	15,00 €	12,00 €	9,00 €

- (3) Bei Premieren wird auf den Tageskartenpreis bzw. den nach den §§ 3, 5, 6 und 7 dieser Entgeltordnung festgesetzten Preis ein Zuschlag von 25 % erhoben. Der sich ergebende Preis wird auf volle Euro aufgerundet.
- (4) Last-Minute Karten
Der Preis für Last-Minute Karten gemäß § 6 beträgt 25 v. H. des entsprechenden Tageskartenpreises.
- (5) Personalkarten
Für Personalkarten wird ein Entgelt von 3,00 € festgelegt. Eine Vorverkaufsgebühr wird nicht erhoben.
- (6) Gebührenkarten
Gebührenkarten gem. § 9 Abs. 4 können zu einem Preis ausgegeben werden, der 40 v. H. des Durchschnittspreises der jeweiligen Veranstaltung beträgt. Der sich ergebende Preis wird auf volle EURO aufgerundet. Eine Vorverkaufsgebühr wird nicht erhoben.

§ 3 Entgeltanpassungen

- (1) In den nachfolgenden Fällen ist die Theaterleitung berechtigt, von den in § 2 Abs. 1 und 2 festgelegten Tageskartenpreisen abzuweichen:
1. bei besonders preisintensiven Produktionen, und zwar bei musikalischen Produktionen des Schauspiels mit Orchester/Musikgruppe, bei Musicals und bei Produktionen mit teuren Gästen und bei Silvesterveranstaltungen durch Anhebung um bis zu 30 v. H.
 2. bei Produktionen und Veranstaltungen, die nicht regulär ins Abonnement genommen werden, um bis zu 30 v. H. nach oben oder unten, unter Berücksichtigung der Faktoren
 - unterschiedliche Dauer der Veranstaltungen,
 - Gesamtgröße der Produktion (Anzahl der Darsteller, Höhe der Ausstattungskosten), Zusatzkosten durch Gäste, Musikgruppen oder Orchester.
- (2) Zusätzlich kann bei Veranstaltungen in Spielorten mit weniger als 400 Sitzplätzen die Zahl der Preisgruppen reduziert bzw. ein dem Produktionsumfang angemessener Einheitspreis erhoben werden, wenn die Zahl und die Anordnung der Sitzplätze eine Einteilung in 5 Preisgruppen bzw. eine Unterteilung in Preisgruppen nicht zulässt.

Der Einheitspreis entspricht einem der Tageskartenpreise gemäß der §§ 2 u. 3 (1).

Welche Preisgruppe gewählt wird richtet sich nach den maßgeblichen Faktoren des § 3(1) Ziffer 2 dieser Entgeltordnung.

§ 4 Kooperationsveranstaltungen

Bei Veranstaltungen, die das Theater mit einem oder mehreren Veranstaltern gemeinsam durchführt, darf die in § 2 vorgegebene Preisgruppeneinteilung verändert und von den vorgegebenen Preisen um bis zu 30 v. H. nach oben und unten abgewichen werden.

Die Ermäßigungen gem. § 8 dieser Entgeltordnung entfallen.

§ 5 Abonnements und Mitgliedskarten (Cards)

- (1) Auf Festabonnements und Wahlabonnements werden folgende Ermäßigungen auf den jeweiligen Tageskartenpreis gewährt:
- | | |
|---|------|
| ○ Festabonnements mit mind. 4 Eintrittskarten | 20 % |
| ○ Festabonnements mit mind. 6 Eintrittskarten | 25 % |

- Wahlabonnements mit mind. 4 Eintrittskarten 15 %
 - Wahlabonnements mit mind. 6 Eintrittskarten 20 %
 - Bei Vorliegen von Ermäßigungstatbeständen nach § 8 dieser Entgeltordnung beträgt die zusätzliche Ermäßigung für Fest- und Wahlabonnements 10 %.
- (2) Abonnenten, die ein Abonnement mit mindestens 6 Eintrittskarten besitzen, erhalten in der Spielzeit, für die das Abonnement erworben wurde, auf den Tageskartenpreis aller übrigen Veranstaltungen eine Ermäßigung von 10 v. H. auf den Tageskartenpreis. Das Theater ist berechtigt Galen und Gastspiele auszunehmen.
- (3) Schulklassenabo
Schulklassen erhalten ein für eine Spielzeit geltendes nicht übertragbares Abonnement zum Preis von 15,- € je Schüler, das zum Besuch von 3 Vorstellungen nach Wahl in allen Sparten berechtigt. Auf das Abonnement wird keine Vorverkaufsgebühr erhoben. Das Theater ist berechtigt, die freie Termin- und Platzwahl einzuschränken.
- (4) Familiencard 1+2
Ein Erwachsener erhält zum Preis von 60,00 EUR für die Dauer einer Spielzeit eine nicht übertragbare Mitgliedskarte, mit der er eine Ermäßigung von 40 v. H. auf die Tageskartenpreise erhält und zusätzlich bis zu zwei Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kostenlos mitnehmen kann. Ausgenommen sind Premieren, Galen und Silvestervorstellungen.
- (5) Familiencard 2+2
Zwei in einem Haushalt lebende Erwachsene erhalten zum Preis von 90,00 EUR für die Dauer einer Spielzeit eine nicht übertragbare Mitgliedskarte, mit der sie eine Ermäßigung von 40 v. H. auf die Tageskartenpreise erhalten und zusätzlich bis zu zwei Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kostenlos mitnehmen können.
Ausgenommen sind Premieren, Galen und Silvestervorstellungen.
- (6) Young & More Card
Schüler/-innen, Studenten/-innen und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erhalten zum Preis von 10 EUR eine nicht übertragbare Mitgliedskarte mit einer Gültigkeitsdauer für eine Spielzeit, mit der sie auf die Tageskartenpreise eine Ermäßigung von 65 v. H. erhalten. Ausgenommen sind Premieren, Galen und Silvestervorstellungen.
- (7) Abo - Regio
Das Theater ist berechtigt, Abonnenten anderer Theater, die im Gegenzug den Abonnenten des Theaters einen entsprechenden Rabatt gewähren, den für Wahlabonnenten des Theaters Bonn geltenden Preisnachlass von 15 v. H. zu gewähren.

§ 6 Last-Minute Karten/ Abendkassenpreise

Schüler/-innen, und Studenten/-innen, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Helfer/-innen im freiwilligen sozialen Jahr, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende können ab 30 Minuten vor Vorstellungsbeginn eine Last-Minute-Karte gem. § 2 Abs. 4 für nicht ausverkaufte Vorstellungen an den Abendkassen erwerben. Ausgenommen hiervon sind Galen, Silvestervorstellungen und Gastspiele

§ 7 Sonstige Rabattierungen

- (1) Die Theatergemeinde e.V. und die Volksbühne e.V. erhalten bei Abnahme von Eintrittskarten für Vollzahler eine Ermäßigung von 45 %, die Junge Theatergemeinde und die Junge Volksbühne eine Ermäßigung von 60 %.

Das Theater ist berechtigt, Galen, Gastspiele und einzelne Veranstaltungen hiervon auszunehmen.

- (2) Besuchergruppen erhalten bei einer Abnahme von mindestens 7 Eintrittskarten für eine Vorstellung eine Ermäßigung von 20 % auf den Tageskartenpreis.
- (3) Reiseveranstalter, die in ihrem Prospekt einen Aufenthalt in Bonn mit einem Besuch des Theaters Bonn verbinden und Bonner Hotels erhalten für ihre Kunden eine Ermäßigung von 15 % auf den Tageskartenpreis.

§ 8 Ermäßigungen

- (1) Kinder, Schüler/-innen, Studenten/-innen und Auszubildende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, Helfer/-innen im freiwilligen sozialen Jahr, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte und je eine Begleitperson von Schwerbehinderten, deren Ausweis den Vermerk „B“ trägt, erhalten gegen Nachweis eine Ermäßigung von 50 % auf den Tageskartenpreis.
- (2) Inhaber/-innen von Bonn-Ausweisen erhalten eine Ermäßigung auf den Tageskartenpreis entsprechend der Richtlinien über die Ausstellung des Bonn-Ausweises in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Dienst-, Presse-, Personal- und Gebührenkarten

- (1) Dienstkarten erhalten Personen, die im dienstlichen Interesse oder aus Sicherheitsgründen zum Besuch von Veranstaltungen verpflichtet oder berechtigt sind. Sie werden unentgeltlich abgegeben und sind nicht übertragbar. Das Entscheidungsmessen über das dienstliche Interesse sowie die Auswahl der Dienstplätze obliegt der Theaterleitung.

- (2) Die Theaterleitung kann unentgeltliche Pressekarten an alle ausgewiesenen Mitarbeiter/-innen von Medien ausgeben, die erklären, dass der Veranstaltungsbesuch der Berichterstattung dient.
- (3) Die Theaterleitung kann für Veranstaltungen des Theaters an alle Beschäftigten des Theaters und des Orchesters einschließlich der freiberuflich Beschäftigten Personalkarten ausgeben, wenn für die jeweilige Veranstaltung eine Auslastung im freien Verkauf nicht mehr zu erwarten ist.
Je Produktion können max. zwei Karten an den/die Beschäftigten/-e abgegeben werden.
Die Karten sind nicht übertragbar. Ausgenommen sind Begleitpersonen und unmittelbar Mitwirkende, die ihre Personalkarten weitergeben können.
Freiberuflich Beschäftigte können nur für die Produktion Karten erhalten, für die sie tätig sind. Die vorgenannten Regelungen gelten analog.
- (4) Lehrkräfte an Schulen, die als „Verbindungslehrer“ den Besuch ihrer Schüler/-innen organisieren und Angehörige anderer Bühnen erhalten Gebührenkarten.
- (5) Personal- und Gebührenkarten dürfen nur ausgegeben werden, wenn dadurch der allgemeine Kartenverkauf nicht eingeschränkt wird.

§ 10 Freikarten

Freikarten können aus repräsentativen und dienstlichen Gründen und zu Marketingzwecken vergeben werden, wenn dadurch der allgemeine Kartenvorverkauf nicht eingeschränkt wird, und zwar:

- Ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Kulturausschusses mit Begleitperson,
- Gästen auf Einladung des/der Oberbürgermeisters/-meisterin, des/der Kulturdezernenten/-dezernentin oder der Theaterleitung,
- Vertragspartnern, Zuwendungsgebern oder Sponsoren,
- zur Pflege des nachwachsenden Publikums, im Rahmen befristeter Marketingaktionen und aufgrund des besonderen kulturpolitischen Auftrages des Theaters,
- Inhabern von Gutscheinen für Neubürger/-innen.

Die Entscheidung hierüber trifft die Theaterleitung.

§ 11 Sonstige Entgelte

- (1) Sofern in dieser Entgeltordnung keine ausdrückliche andere Regelung getroffen wurde, wird auf die nach den §§ 2 bis 8 anfallenden Tageskartenpreise im Vorverkauf die sog. Vorverkaufsgebühr von 10 v. H. erhoben.

Die sich nach Hinzurechnung der Vorverkaufsgebühr ergebenden Gesamtpreise werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle 10 Cent auf- oder abgerundet.

- (2) Bei einer durch den Besucher verursachten Umbuchung bereits ausgedruckter Eintrittskarten, sowie für die Umbuchung eines Abonnentenplatzes auf einen anderen Aufführungstag wird ein Umbuchungsentgelt von 3,00 € je Karte erhoben.
- (3) Beim Versand von Eintrittskarten durch die Vorverkaufsstellen des Theaters werden pauschale Bearbeitungs- und Versandkosten geltend gemacht. Sie betragen je Versandvorgang 3,00 €. Dies gilt nicht für Zusendungen im Rahmen eines Abonnements.

§ 12 Fälligkeiten

Die Entgelte und Gebühren werden beim Erwerb der Karten bzw. zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Termin fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Bonn, den 23. April 2008

**Dieckmann
Oberbürgermeisterin**